

## **Tolerierung alternativer Lebensformen: Änderung des Wohnwagengesetzes**

(beschlossen am 25./26. April 2003 durch den 66. Landesparteitag)

Die Hamburger FDP spricht sich für die Tolerierung verschiedener Formen des zwischenmenschlichen Zusammenlebens aus. Geltendes Recht und Wertevorstellungen einer modernen, aufgeklärten, offenen und liberalen Gesellschaft bilden auch hier den politischen Rahmen. Für die FDP stellen auch die so genannten Bauwagenplätze eine zu tolerierende Art des Zusammenlebens dar. Eine grundsätzliche Ablehnung dieser Wohn- und Lebensform aus ideologischen Gründen ist diskriminierend.

Die Hamburger FDP fordert daher eine Novellierung des Hamburgischen Wohnwagengesetzes. Das derzeit geltende Recht verbietet dauerhafte Wohn- oder Bauwagenplätze. Lediglich in Form von Übergangsplätzen darf diese Wohnform gewählt werden. Die Hamburger FDP will daher unter Wahrung aller notwendigen Standards auch diese Wohnform rechtlich möglich machen. Bewohner von Bauwagen haben dabei grundsätzlich selbst, wie andere Bürger auch, nach Vermietern oder Verpächtern zu suchen und gesetzkonforme Pacht- oder Mietverträge abzuschließen. Es ist nicht die Aufgabe des Staates, die notwendigen Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Hierzu bedarf es im Einzelnen folgender Änderungen im Hamburgischen Wohnwagengesetz (Wohnwagengesetz vom 25. Mai 1999 [HmbGVBl. S. 93], zuletzt geändert am 18. Juli 2001 [HmbGVBl. S. 251, 255])

§ 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die zuständige Behörde kann, in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirksamtern, insbesondere in den Fällen des Abs. 2 und 3, Wohnwagenplätze auf Antrag eines Betreibers

zulassen, wenn die Zahl der Wohnwagen sich in angemessenen Grenzen hält, die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird, nachbarliche Interessen berücksichtigt werden, keine Bedenken im Hinblick auf die Hygiene bestehen und die Kosten der Ver- und Entsorgung von Nutzern getragen werden.“

§ 2 Absatz Satz 2 wird gestrichen.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bestehende, nicht nach § 2 zugelassene Wohnwagenplätze können aufgelöst werden, wenn sie eine beabsichtigte Wohnbebauung oder eine andere für die Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg bedeutsame Bebauung oder Nutzung verhindern.“